Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 25. Juli 1881.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 15. April 1881,
über den Spielkartenstempel.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1881, Nr. 43.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten, mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Controle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

§. 2.

Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlußmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3.

Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind, bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange, zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4.

Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung wird als ein concessionirtes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Controle sichern.

§. 5.

Dem Gesuche um die Concession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Localitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Controle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungslocales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungslocale muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Außerhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslocales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Coloriren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Controlmaßregeln ausgeführt werden.

§. 7.

Von jeder Gattung Spielkarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem

Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
b) den Erzeugungsort;
c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
d) die Blätteranzahl desselben;
e) die Nummer des angemeldeten Musters;
f) soferne es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
g) zwei übereinander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlußmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwarzer Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§. 8.

In dem Erzeugungslocale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielkarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Ueberzählige und Ausschußkartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluß zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslocale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Controlorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.

§. 9.

Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniß zieht für die Zukunft den Verlust der Creditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslocales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10.

Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslocale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Locale aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslocales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Locale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphen hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleißen beabsichtigt.

Vom Hausirhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11.

Die Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsämtliche Controle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorräthigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gestehungskosten geliefert.

Diese Controlmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12.

Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorräthigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Localen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von Demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich im Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslocalen oder Wohnungen vorgefundene Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Localen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Localen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14.

Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uebertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen Anwendung.

§. 15.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslocales vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlußmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniß hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Anderen veräußert oder auf eine Art verbreitet, oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbildern aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten außer Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Controlsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlußmarken verbotwidrig weiter begeben werden, oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hiedurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlußmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlußmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

§. 16.

Andere Uebertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Uebertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§. 17.

Die auf Grund der §§. 13 (Alinea 3), 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18.

Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkartenerzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19.

Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uebertretung zu berechnenden 6 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, daß die Uebertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21.

Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührensteigerung, sowie die ebendaselbst und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23.

Anzeiger von Uebertretungsfällen erhalten $^1/_{12}$, Ergreifer $^1/_6$ des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung.

§. 24.

Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiße von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorräthigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Locale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergebührten Spielkarten noch drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur ämtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Eintritte der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1850 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§. 26.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 15. April 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und für Landesvertheidigung vom 6. Mai 1881,

betreffend die Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) eingehobenen Militärtaxen.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1881, Nr. 44.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe wird angeordnet, daß die mit der Einhebung der Militärtaxen betrauten Cassen und Aemter hiefür zu dem Etatjournale der Finanzverwaltung ein eigenes Sub-Journal mit der Bezeichnung „Militärtaxen" zu führen haben, in welchem die von den politischen Bezirksbehörden zur Einzahlung angewiesenen Militärtaxen zu verrechnen sind.

Die Ergebnisse dieses Etat-Subjournals sind mit Schluß eines jeden Monates in das gedachte Etatjournal summarisch zu übertragen.

Die Prüfung dieser Etat-Subjournale obliegt den Rechnungsdepartements der leitenden Finanzbehörden, welchen zu diesem Behufe die politischen Bezirksbehörden Abschriften von den den betreffenden Steuerämtern mitgetheilten Verzeichnissen (Beilage IV des R. G. Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) über die einzuzahlenden Militärtaxen zu übersenden haben.

Die Verbuchung dieser Gebahrungsergebnisse hat von den Finanzrechnungs-Departements im Etatbuche bei der „Bedeckung der allgemeinen Cassenverwaltung" unter dem neu zu eröffnenden Titel: „Militärtaxen" stattzufinden.

Unter diesem Titel werden auch die diesfälligen Erfolge in den an den k. k. obersten Rechnungshof vorzulegenden Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen darzustellen sein.

Welsersheimb m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juni 1881.

(Reichsgesetzblatt vom 30. Mai 1881, Nr. 46.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen, nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und

zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe während des Monates Juni 1881 fortzuerheben.

Insoferne eine Aenderung in den gegenwärtig in Kraft stehenden Steuergesetzen bis Ende Juni 1881 in Wirksamkeit tritt, hat die Steuereinhebung nach Maßgabe dieser Aenderungen zu erfolgen.

§. 2.

Die während des Monates Juni 1881 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Specialcredit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31) und bis Ende März 1881 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) unter Artikel VI, Alinea 5, bewilligt wurde, dann der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Franz Josefs-Bahn bewilligte und im Jahre 1879 nicht verwendete Credit, dessen Verwendung bis Ende März 1881 mit dem Gesetze vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) zum Ausbaue dieser Bahn bewilligt wurde, kann noch bis Ende Juni 1881 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1880 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Ziemiałkowsky m. p. Falkenhayn m. p.
Pražák m. p. Conrad m. p. Welsersheimb m. p.
Dunajewski m. p. Pino m. p.

Gesetz vom 28. Mai 1881,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

(Reichsgesetzblatt vom 31. Mai 1881, Nr. 47.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig

und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urtheil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, daß das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmäßige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 9.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wenn aus einem anderen Grunde als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderungen Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch richterlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 [R. G. Bl. Nr. 1] vom Jahre 1863), finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, 28. Mai 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

Gesetz vom 7. Juni 1881,

betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme.

R. G. Bl. vom 9. Juni 1881, Nr. 49.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) wird die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit Siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes in Gemäßheit des Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter fünf Hundertel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

Artikel III.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in Betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen zur Gebührenbemessung angenommen werden darf, hat zu gelten:

1. Wenn dieser Werth für einen zwischen dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, gelegenen Zeitraum zu bestimmen ist, das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß.

2. Ist aber dieser Werth mit Rücksicht auf einen dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, folgenden Zeitraum zu bestimmen, so ist das im Absatze 1 erwähnte Steuermultiplum im Verhältnisse des Steuerpercentes der provisorischen Steuervertheilung zum Steuerpercente der definitiven Steuervertheilung umzurechnen.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchtheil unter fünf Zehntel, so hat derselbe unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von fünf Zehntel und darüber als ein volles Ganzes anzunehmen.

Artikel IV.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel I und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Wenn nach dieser Steuerbemessung einem Grundsteuerträger von seinem in einem Steueramtsbezirke gelegenen Grundbesitze eine mehr als 10 Percent betragende Erhöhung der für das Jahr 1880 von diesem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuerschuldigkeit entfällt, so hat derselbe hievon zu entrichten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich:

a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag und

b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt;

2. von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich:

a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag:

b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung:

aa) eine solche Quote, welche zehn Percent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und

bb) einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Bei Grundsteuerträgern, die in einem Steueramtsbezirke über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu zahlen haben, ist die gesammte, von ihnen im Geltungsgebiete des Gesetzes zu zahlende jährliche Grundsteuerschuldigkeit für die Feststellung der Grundsteuererhöhung maßgebend.

Artikel V.

Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge von Besitzveränderungen vom 1. Jänner 1881 ab ergeben, bleiben bei Anwendung der im Artikel IV des Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht.

Die Begünstigungen, welche nach Artikel IV dieses Gesetzes den Grundsteuerträgern eingeräumt sind, bleiben jedoch bei gerichtlichen Zwangsverkäufen, wie auch in dem Falle aufrecht, wenn der Grundbesitz dieser Grundsteuerträger an deren Kinder oder Eltern (§. 42 a. b. G. B.) oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergegangen ist.

Artikel VI.

Die Bestimmung des Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich in Folge der im Artikel IV des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden.

Artikel VIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 7. Juni 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 7. Juni 1881,

betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art.

(R. G. Bl. vom 9. Juni 1881, Z. 50.)

Seit einiger Zeit werden die dem echten Sternanis (chinesischer Sternanis, Badian) äußerlich sehr ähnlichen aber nachgewiesen giftigen Früchte von Illicium religiosum Siebold unter der Bezeichnung „japanischer" Sternanis — Skimmifrüchte — auf den europäischen Droguenmarkt gebracht und zur Fälschung des echten Sternanis verwendet.

In Folge solcher Fälschungen sind schon in den Niederlanden und in Deutschland mehrere Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Sternanis, der als Volksheilmittel und Gewürz häufig verwendet wird, vorgekommen.

Hiedurch sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, auf diese Fälschung allgemein aufmerksam zu machen, die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekannt zu geben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Anissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebreiteten einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im Allgemeinen größer. (Durchmesser 22—42 Mm.), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im Allgemeinen kleiner (Durchmesser 16—33 Mm.), leichter und weniger holzig sind. Im echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Waare finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25—50 Mm., deren Dicke $1\frac{1}{2}$—2 Mm. beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte, flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume

umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die Waare enthält wenig abgelöste Fruchtstiele, die vorfindlichen sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen ringförmigen Korkwulst umgeben, 10—30 Mm. lang, 1 Mm. dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend.

Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen. Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind zusammengedrückt, sie schmecken anisartig. Die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

Das in dieser Verordnung ausgesprochene Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Pino m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. December 1880, Z. 46.023, M. Z. 51.726,

betreffend das Erforderniß der Ablegung der Physikatsprüfung für die zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat unterm 7. December l. J., Z. 17.465, Nachstehendes anher eröffnet:

Die mit allerhöchster Ermächtigung erlassene Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) verfolgt den Zweck, die erforderliche sachverständige Qualification der zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte zu sichern und wurde in Ausführung des §. 6 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) erlassen, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß die politischen Behörden bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen, als welche bei Städten mit eigenen Statuten, die von den Gemeindevertretungen bestellten Sanitätsorgane bestehen, vorzugehen haben.

In der bezogenen Verordnung sowie in der nachträglichen Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 139, wird von den zum öffentlichen Sanitätsdienste qualificirten Aerzten der Nachweis einer Summe von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Umfange erfordert, in dem dieselben bei jedem Arzte nicht vorausgesetzt werden können, weshalb auch nicht jeder Arzt im Sinne des §. 6 des Sanitätsgesetzes als Sachverständiger selbstverständlich gelten kann.

Dem Ministerium des Innern liegt die Absicht ferne, dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien bei der Wahl ihrer Sanitätsorgane entgegen zu treten, muß aber ebenso entschieden aussprechen, daß Communalärzte, welchen bei der mit den Functionen der politischen

Bezirksbehörde betrauten Communalbehörde in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises Geschäfte zugewiesen werden, die nach §. 8 des Sanitätsgesetzes zu den Obliegenheiten des Bezirksarztes gehören, auch jene Qualification besitzen müssen, welche von den im öffentlichen Sanitätsdienste bleibend bestellten Sanitätsorgane gefordert wird.

Das Ministerium des Innern kann die Einwendung des Bürgermeisters von Wien, daß die obigen, auf Grund des Sanitätsgesetzes und des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt erlassenen Ministerialverordnungen die Commune Wien nicht verpflichten, nicht gelten lassen und könnte keine genügende Rechtfertigung dafür finden, daß, nachdem das Sanitätswesen in Wien eine ungleich größere Bedeutung als in irgend einem anderen politischen Bezirke hat, Anstand genommen wird, sich einer Verordnung zu fügen, welche durch die Forderung der Physikatsprüfung eine der wesentlichsten Garantien der entsprechenden Handhabung des Sanitätsdienstes ermöglicht, eine Garantie, die am allerwenigsten für das Sanitätswesen einer Stadt wie Wien entbehrt werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 29. Februar l. J., Z. 6931, und auf den Bericht vom März, Z. 54.563, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rücksichtlich der nach dem Inslebentreten der hohen Ministerialverordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) ohne den Nachweis der abgelegten sogenannten Physikatsprüfung bleibend angestellten Aerzte wird der Wiener Magistrat, insoferne dieselben Functionen zu versehen haben, welche durch das Gesetz vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) zu den der communalen Bezirksbehörde übertragenen Geschäften des staatlichen Wirkungskreises zählen, aufgefordert, von diesen Aerzten entweder die nachträgliche Ablegung dieser Prüfung zu verlangen, oder für dieselben im Wege der k. k. Statthalterei von dem hohen k. k. Ministerium des Innern die bezügliche Nachsicht zu erwirken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1881, Z. 6542, M. Z. 55.264,

womit der Handel mit Eintrittskarten zu Theatern, Concerten, Bällen etc. als ein an eine Concession gebundenes Vermittlungsgeschäft erklärt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Februar 1881, Z. 24.863, dessen Beilagen zurückfolgen, wird dem Magistrate eröffnet, daß es rücksichtlich des Handels mit Eintrittskarten zu Theatern und Concerten, Bällen u. dgl. fortan bei der bisherigen Praxis zu verbleiben hat, wornach dieser Handel nicht etwa als freies Gewerbe gegen bloße Anmeldung gestattet werden kann, sondern als Vermittlungsgeschäft an eine Concession der k. k. Statthalterei gebunden ist.

Selbstverständlich werden hievon jene Verschleißstellen nicht getroffen, welche von den Theater-, Concert- oder Ballunternehmern zur Bequemlichkeit des Publicums selbst errichtet werden, wie dies hierorts häufig in Tabaktrafiken stattfindet und wo die Eintrittskarten zu den fixen Preisen und auch billiger, als an der Theatercassa für Rechnung des Unternehmers verkauft werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1881, Z. 48.250, M. Z. 75.658,

betreffend den ortsüblichen Hausierhandel mit Reibsand und sogenannten Reibwascheln.

Der Bericht vom 15. December 1880, Z. 205.154 über die Beschwerden mehrerer besteuerter Sandhändler gegen den unbefugten Hausierhandel mit Sand und sogenannten Reibwascheln und über die Frage der Behandlung dieses Hausierhandels im Allgemeinen, gibt der Statthalterei die Veranlassung, dem Magistrate Nachstehendes zu eröffnen:

Der zumeist in Wien und in den Wiener Vororten ortsübliche Hausierhandel mit Reibsand und sogenannten Reibwascheln von Haus zu Haus mittelst Tragens oder mittelst Schubkarren und Handwägen fällt nach §. 52 der Gewerbeordnung, weil es sich um gemeine Artikel des gewöhnlichen täglichen Verbrauches handelt, überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Hausierpatentes vom Jahre 1852.

Derlei Händler sind daher nicht mit Hausierbüchern zu versehen, sondern es ist bezüglich derselben zu unterscheiden, ob sie ihren Handel nur in der Gemeinde ihres festen Wohnsitzes, oder auch in anderen Gemeinden oder politischen Bezirken, also im Herumziehen von Ort zu Ort ausüben.

Im ersten Falle sind dieselben wie andere Gewerbetreibende zu behandeln. Sie haben das freie Gewerbe des Handels mit Sand anzumelden, sind mit der Erwerbsteuer zu belegen und können im Grunde des §. 52, Absatz 2 der G. O. innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes den angemeldeten Handel von Haus zu Haus betreiben. Im zweiten Falle aber fällt ihre Beschäftigung gemäß Art. V, lit. q des Kundmachungspatentes zur G. O. gar nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern sind solche Sandhändler wie Gewerbsleute zu behandeln, welche ihr Gewerbe im Herumziehen von Ort zu Ort ausüben, also z. B. wie Hadernsammler, Karrenschleifer, Kesselflicker. Sie sind daher in diesem Falle von der politischen Behörde ihres Wohnortes mit Licenz und Erwerbsteuerscheinen zu versehen und haben gemäß dem h. o. Normal-Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37.585, die Erwerbsteuer stets ganzjährig im Vorhinein zu bezahlen.

Mit Zugrundelegung dieser Normen sind daher die in Wien den Handel mit Sand betreibenden Individuen zu behandeln, beziehungsweise, wenn sie nicht in Wien domiciliren, an ihre Domicilsbehörde wegen Erwirkung der erforderlichen Licenzscheine zu verweisen.

Dem unbefugten derartigen Handel muß aber insbesondere aus polizeilichen Rücksichten mit allen Mitteln gesteuert werden und erscheinen in dieser Beziehung die vorliegenden Beschwerden vollkommen berechtigt.

Der Magistrat wird sonach beauftragt, die unterstehenden Aufsichtsorgane zur strengen Invigilirung auf die unbefugten Sandhändler anzuweisen und gegen die Schuldigen eventuell mit Strafen vorzugehen.

Unter Einem wird der vorstehende Erlaß auch der k. k. Polizeidirection in Wien behufs der Anweisung der k. k. Sicherheitsorgane und den sämmtlichen politischen Behörden des Landes zur Einhaltung eines gleichen Vorganges mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1881, Z. 13.835, M. Z. 128.12,

betreffend Durchführungsverordnungen zu dem Landesgesetze vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19, womit für Niederösterreich Jagdkarten eingeführt werden.

Mit dem 13. März d. J. ist das Landesgesetz vom 29. December 1880 (L. G. Bl. Nr. 19 pro 1881) womit für Niederösterreich Jagdkarten eingeführt werden, in Wirksamkeit getreten.

Im Nachhange zu den h. ä. Erlässen vom 1. Februar und 6. März d. J., Z. 4256 und 9193, finde ich behufs der entsprechenden und gleichmäßigen Durchführung dieses Gesetzes den nach §. 2 desselben zur Ausstellung der Jagdkarten berufenen politischen Behörden, Nachstehendes zur genauen Darnachachtung zu bedeuten.

Damit dem Zwecke des erwähnten Gesetzes entsprochen und demselben der praktische Erfolg gesichert werde, muß die Sorgfalt und Umsicht der gedachten Behörden zunächst darauf gerichtet sein, daß:

A. bei Ausstellung der Jagdkarten mit aller Genauigkeit und Strenge die gesetzliche Qualification des Petenten nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes geprüft, und die Ausstellung der Karte bei mangelnder Qualification unbedingt verweigert werde, und daß

B. die unmittelbare Ueberwachung der Befolgung des Jagdkartengesetzes durch die hiezu nach §. 8 berufenen Organe genauestens eingeführt und nachhaltig gehandhabt werde.

ad A. Zur Durchführung des §. 2 erscheint es unbedingt geboten, daß von der politischen Behörde, bei welcher von einem in ihrem Amtsgebiete nicht stabil Wohnenden um eine Jagdkarte angesucht wird, der Grund erhoben werde, aus welchem der Bewerber die zuständige Competenz der Behörde seines stabilen Wohnsitzes umgeht, und daß in allen Fällen, in denen ein stichhältiger Grund hiezu nicht dargethan wird, der Bittsteller an die Behörde seines stabilen Wohnsitzes gewiesen werde, welche naturgemäß dessen Qualification besser zu beurtheilen, und die gegen seine Person etwa vorhandenen Verweigerungsgründe leichter zu wissen in der Lage sein muß.

Wird von dieser Vorsicht abgegangen, so würde der §. 2 für alle jene Personen, welche vermöge ihres schlechten Rufes oder sonstiger mangelnder Qualification bei der politischen Behörde ihres stabilen Wohnsitzes eine Jagdkarte nicht bekommen würden, nur als Mittel dienen, um sich dieselbe bei einer anderen Behörde durch Verschweigung der Ausschließungsgründe zu erschleichen.

Es wird daher daran festzuhalten sein, daß jene Personen, die im Lande einen regelmäßigen Wohnsitz haben, in der Regel nur bei der politischen Behörde ihres stabilen Wohnortes die Jagdkarte lösen, und daß an solche Personen nur bei der Nachweisung eines stichhältigen Grundes und ihrer allgemeinen gesetzlichen Qualification ausnahmsweise von einer anderen politischen Behörde eine Jagdkarte ertheilt werden könne.

Zum §. 6 wird bemerkt, daß die Absicht, welche das Gesetz mit demselben im Auge hat, nur erreicht werden kann, wenn sich die politischen Behörden die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der gesetzlich geforderten Qualification in jedem einzelnen zweifelhaften Falle verschaffen.

Es kann nicht genügen, daß gegen den Petenten keine Ausschließungsgründe bekannt sind, vielmehr muß über dessen Berechtigung eine Jagdlegitimation für seine Person zu erwerben, die vollste Sicherheit bestehen.

Bei allen Personen die nicht von vornherein durch ihren intacten Ruf, oder ihre Beschäftigung der politischen Behörde als zweifellos qualificirt erscheinen, sind von der Letzteren vor Ausstellung der Jagdkarte die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, ob keine gesetzlichen

Ausschließungsgründe bestehen. In dieser Beziehung erscheint es am zweckmäßigsten, wenn die politischen Behörden von den ihnen nicht ämtlich als qualificirt bekannten Petenten ein Zeugniß des Gemeindevorstandes ihres stabilen Wohnsitzes, beziehungsweise rücksichtlich der im Wiener Polizeirayon stabil Wohnenden ein Certificat der k. k. Polizeibehörde verlangen, wodurch ämtlich bestätiget wird, daß gegen den Bewerber kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorhanden ist.

Eine unbedingte Voraussetzung zur Ausstellung einer Jagdkarte ist die, daß der Bewerber um eine solche Karte zum Tragen einer Waffe berechtigt ist.

Eine Jagdkarte kann demnach nur solchen Personen ausgestellt werden, welche sich über den Besitz eines, zum Waffentragen berechtigenden Waffenpasses ausweisen.

Weiters wird vor Ausstellung der Jagdkarten von solchen Bewerbern, welche nicht notorisch das Recht zur Ausübung der Jagd besitzen, ein Certificat eines Jagdberechtigten über den Umstand zu verlangen sein, daß sie auch wirklich in der Lage sind an Jagden theilzunehmen.

ad B. Die unmittelbare Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes (§. 8) betreffend, sind die Gemeindevorstände und die k. k. Gensdarmerie von den politischen Behörden entsprechend zu instruiren, und ist diesen Organen die eifrigste Mitwirkung bei Durchführung des Gesetzes zur strengsten Pflicht zu machen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1881, Z. 4932, M. Z. 134.746,

betreffend die Art der Vorlage der Detailberichte zum Jahressanitätsberichte.

Ungeachtet der bestimmten Weisung vom 7. Februar d. J., Z. 4932, sind die festgesetzten Termine zur Vorlage der Detailberichte zum Jahressanitätsberichte für das Jahr 1880 sowie des Letzteren selbst, nicht eingehalten worden.

Indem ich den Magistrat eindringlichst auffordere, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß die gedachten Berichte in Hinkunft pünktlich in den vorgezeichneten Terminen eingesendet werden, füge ich nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bei, daß nicht jeder Theilbericht für sich einzeln, sondern mit Ausnahme des Impf- und Curorteberichtes, dann des Veterinär- und Ergänzungsberichtes stets die Partie der Berichte beziehungsweise Tabellen, für welche ein besonderer Termin mit der Eingangs bezogenen Weisung vorgezeichnet wurde, zusammen mittelst eines Berichtes vorzulegen ist.

Hiernach sind daher folgende berichtliche Vorlagen zu erstatten.

1. Bericht über die Impfung (Tab. 6) bis Ende October und
2. Bericht über die Curorte (Tab. P) bis Ende November des Gegenstandsjahres.
3. Bericht mit den Tabellen C, D, N bis 15. Jänner,
4. Bericht mit den Tabellen B, F, J, M und S bis 31. Jänner,
5. Bericht mit den Tabellen A, E, K, und L bis 15. Februar,
6. Veterinärbericht bis 15. März und
7. Ergänzungsbericht bis 15. März des nächstfolgenden Jahres.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1881 erschienen:

unter Nr. 48 die Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 für die Localbahnen: von Königgrätz nach Wostroměř mit einer Abzweigung von Sadowa nach Smiřic; von Nimburg nach Jičin, mit Abzweigungen von Křinec nach Königsstadtl und von Kopidlno nach Libau; von Nezvěstic nach Miröschau und von Nusle nach Modřan.

unter Nr. 51 das Finanzgesetz für das Jahr 1881, vom 7. Juni 1881.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 13. Mai 1881, Z. 1799.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, des Magistrates und der III. Section wird der Industrieunterricht vom Schuljahre 1881/82 an obligatorisch auch schon für die I. und II. Classe eingeführt.

Vom 20. Mai 1881, Z. 1732.

Nach dem Sectionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, künftighin die Auszahlung des Taggeldes für erkrankte Sanitätsaufseher, wenn die Krankheit nicht über vier Wochen dauert, im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Vom 20. Mai 1881, Z. 2705.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Es werden zur Bemessung der Militärtaxe pro 1880 drei Bemessungscommissionen zusammengesetzt, von welchen jede aus zwei vom Bürgermeister zu ernennenden, und aus zwei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern, sowie aus einem vom Bürgermeister zu designirenden und einem vom Gemeinderathe zu wählenden Ersatzmanne zu bestehen hat.

2. Mit der Einhebung und Abfuhr der fixirten Militärtaxbeträge für Einheimische wird das städtische Conscriptionsamt betraut, welches die diesbezüglichen Durchführungsvorschläge zu erstatten hat.

Vom 27. Mai 1881, Z. 1914.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Für das neue städt. Waisenhaus in Klosterneuburg wird die Stelle eines Waisenhausvaters creirt. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt vom 800 fl., Naturalquartier und die ganze Verpflegung (für den Waisenhausvater und dessen Familie) verbunden.

Für diesen Waisenhausvater gelten rücksichtlich seiner dienstlichen Stellung dieselben Bedingungen und Vorschriften, wie für die Hausväter der anderen städt. Waisenhäuser.

2. Der Magistrat hat sofort die Concursausschreibung für diese Stelle zu veranlassen.

3. Der Waisenhausvater muß verheiratet sein. Dessen Gattin hat jedoch den Industrieunterricht an die in der Anstalt untergebrachten weiblichen Zöglinge nicht zu ertheilen und ohne Anspruch auf ein Honorar an der Beaufsichtigung der Waisenmädchen theilzunehmen.

4. Mit diesem Waisenhause ist eine Schule in Verbindung zu bringen, für welche das Oeffentlichkeitsrecht zu erwirken ist. Der neu zu ernennende Waisenhausvater muß die Lehrbefähigung haben, und sich verpflichten in dieser Schule die Stelle eines Oberlehrers zu versehen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 1230.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes und der III. Section beschließt der Gemeinderath:

1. Jede Lehrperson, welche sich um eine definitive Anstellung bei dem Wiener Bezirksschulrathe bewirbt, hat, wenn sie in Wien ansässig ist, ihrem Gesuche ein vom Wiener Stadtphysikate ausgestelltes Gesundheitszeugniß beizulegen.

2. Jeder auswärtige Competent (Competentin) um eine definitive Lehrstelle in Wien hat seinem Gesuche ein von einem k. k. oder Communalamtsarzte ausgestelltes, von der vorgesetzten Schulbehörde vidirtes Gesundheitszeugniß anzuschließen.

3. Auf diese Bestimmungen ist bei den nächsten Concursausschreibungen Rücksicht zu nehmen.

4. Nach erfolgter Präsentationsbestätigung der neuernannten Lehrkräfte sind deren Gesundheitszeugnisse bei den Diensttabellen vom Bezirksschulrathe aufzubehalten.

Auf die zu besetzenden Schulleiterstellen haben diese Bestimmungen keinen Bezug.

Das Stadtphysikat erhält sohin die Weisung, die sich meldenden Candidaten um Lehrstellen an Wiener Communalvolks- und Bürgerschulen zu untersuchen und ihnen im Falle ihrer vollkommenen Diensttauglichkeit unentgeltlich Gesundheitszeugnisse auszustellen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 6769.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Bezugnahme auf einen Antrag des Gemeinderathes Gerold beschlossen, den an den städtischen Doppelvolksschulen bestellten Hausbesorgern, denen außer der Hausaufsicht die Beheizung und Reinigung der Schullocalitäten obliegt, 22 an der Zahl, jährlich einen grünen Kittel sammt Hose im Kostenbetrage von 4 fl. 35 kr. und eine Kappe im Kostenbetrage von 97 kr. zu verabfolgen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 764.

Nach dem Commissionsantrage wird hinsichtlich der Verrechnung und Controle des Wasserbezuges am Centralfriedhofe beschlossen:

1. Für das zur Erhaltung der Straßen, Plätze und communalen Gartenanlagen im Wiener Centralfriedhofe abzugebende Wasserquantum ist eine mit dem Preise von 1 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr zu berechnende Vergütung in Rechnung zu stellen.

2. Zu dem diesfälligen alljährlich verrechneten Vergütungsbetrage hat die israelitische Cultusgemeinde auf Grund des §. 5 des diesbezüglichen Vertrages den Beitrag im Verhältnisse von $20^1/_2 : 346^1/_2$ zu leisten.

3. Bezüglich jenes Wasserquantums, das zum normalen Bedarfe der in den communalen Administrationsgebäuden am Central-Friedhofe untergebrachten Personen dienen soll, ist ebenfalls ein Preis von 1 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr in Rechnung zu stellen.

Vom 27. Mai 1881, Z. 2957. (Mittelschulendeputation.)

Die Directoren der städt. Mittelschulen werden aufgefordert, nur in besonders rücksichtswerthen Fällen ganze Schulgeldbefreiung zu beantragen.

Vom 31. Mai 1881, Z. 7497 ex 1880, 1331 ex 1881.

Nach dem Antrage der Commission beschließt der Gemeinderath nachfolgenden Status für die Beamten und Diener des städt. Lagerhauses festzusetzen.

Status für die Beamten und Diener des städtischen Lagerhauses.

	mit einem Jahresgehalte von fl.	und einem Quartiergelde von	Zusammen	Individ.	Totale fl.	
A. 1 Verwalter	3000	30 %	3900			
Wagenpauschale	—	—	300	1	4200	
B. 4 Vorstände:						
1 Buchhaltungsvorstand	1800	30 %	2340	1	2340	
1 Magazinsvorstand 1 Cassier	1600	30 %	2080	2	4160	
1 Haus- und Bahn-Inspector	1200	30 %	1560	1	1560	
C. 8 Officiale:						
1 Saldocontist 1 Eingangsbuchführer 3 Magazinsbuchführer	800	30 %	1040	5	5200	
1 Correspondent	650	30 %	845	2	1690	
1 für die Säckeabtheilung	650	30 %	845			
1 für die Statistik	600	30 %	780	1	780	
D. 4 Hilfsbeamte 2	480	30 %	624	2	1248	
D. 4 Hilfsbeamte 2	480	—	480	2	960	
E. 12 Unterbeamte:						
1 für die Schleppausladung 7 Magazinsaufseher 1 Bahnaufseher 2 Waagmeister	600	30 %	780	11	8580	mit Uniformirung
1 Säckemagazinsaufseher	500	30 %	650	1	650	mit Uniformirung
F. 5 Diener:						
1 Cassadiener 1 Bollettendiener	600	30 %	780	2	1560	mit Uniformirung
1 Bureaudiener	480	ohne	480	1	480	mit Uniformirung
1 Portier	650	Naturalwohnung	650	1	650	mit Uniformirung
1 Hausmeister	480	30 %	624	1	624	mit Uniformirung
Extra statum Rechtsconsulent	1200	—	—	1	1200	

Montur- und Stiefelpauschale.

12 Unterbeamte à 49 fl. 75 kr. zusammen	597 fl. — kr.
3 Diener à 49 fl. 15 kr. zusammen	147 fl. 45 kr.
1 Portier	59 fl. 64 kr.
1 Hausmeister	34 fl. 85 kr.
	838 fl. 94 kr.
Systemisirte Bezüge	36.720 fl. 94 kr.
Personalzulage für den Magazinsbuchführer Auer	1.040 fl. — kr.
Erforderniß	37.760 fl. 94 kr.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistratsdirectors vom 29. April 1881, Z. 96.387, an sämmtliche Herren Gewerbsreferenten,

betreffend den Vorgang bei Anmeldung des Gewerbsbetriebes in Wien seitens in den Vororten domicilirender Parteien.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 3. Juli 1880, Z. 1033/Pr., wurde der Magistrat beauftragt, in jedem zur hierämtlichen Kenntniß gelangenden Falle der Uebersiedlung einer erwerbsteuerpflichtigen Partei in einen Vorort dem betreffenden Contribuenten, welcher nach §. 11 des Erwerbsteuer-Patentes einen Erwerbsteuerschein für den neuen Betriebsort zu lösen hat, durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft die Erklärung abzuverlangen, ob er unter Zurücklegung des alten Erwerbsteuerscheines seine Gewerbsberechtigung für Wien anheimsage, oder dieselbe ungeachtet der Besteuerung für den Geschäftsbetrieb im Vororte beibehalte, den zeitweiligen Nichtbetrieb in Wien anmelde und für die Dauer desselben die Herabsetzung der Erwerbsteuer anstrebe.

Auf Grund dieser Anordnung wird in den an die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften ergehenden Requisitionen um Einhebung von Erwerbsteuerresten von den in den Vororten wohnhaften Contribuenten auch immer das Ersuchen gestellt, der Partei die obige Erklärung abzunehmen und selbe einzusenden.

Da aber diese Vorschrift sich nur auf jene Fälle bezieht, wo die Partei nicht blos ihren Wohnsitz, sondern auch den steuerbaren Geschäftsbetrieb in den Vorort verlegt hat, während bei der Fortdauer des Gewerbsbetriebes in Wien die Abforderung jener Erklärung zu entfallen hat, so ersuche ich Sie, Herr Rath, zu veranlassen, daß in jenen Fällen, wo eine in einem Vororte domicilirende Partei den Betrieb eines Gewerbes für Wien anmeldet oder hiezu eine Concession erlangt, in der bei der betreffenden Verhandlung der Partei zur Ueberbringung an den Kataster und an das Steueramt ausgefolgten Cassa-Anweisung auch der hierortige Stand- oder Betriebsort ersichtlich gemacht werde.

Berichtigung.

In der vorhergehenden Nr. 3 des Verordnungsblattes ist auf Seite 108, Gemeinderathsbeschluß vom 4. Februar 1881, Z. 440, nach dem Worte: Offertausschreibung „für Petroleumlieferung" einzuschalten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.